

PREISLISTE 2025

BETON UND

BETONPUMPEN

GEBIET STUTTGART

HOLCIM KIES UND BETON GMBH | GÜLTIG AB 1. JANUAR 2025



HOLCIM ZERTIFIZIERT NACH CONCRETE SUSTAINABILITY COUNCIL (CSC)



Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung haben eine hohe Priorität bei der Holcim (Süddeutschland) GmbH. CSC-Zertifikate sind ein fundierter Beitrag zum nachhaltigen Bauen. Sie geben Aufschluss darüber, inwieweit in unseren Werken ökologisch, sozial und ökonomisch verantwortlich operiert wird.

Das CSC-Zertifizierungssystem honoriert Hersteller von Beton,

Zement und Gesteinskörnung, die sich für nachhaltiges Wirtschaften engagieren und dies transparent machen.

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) hat die CSC-Zertifizierung in Gold und in Silber als Standard im DGNB-Umweltkriterium ENV 1.3 „Nachhaltige Ressourcengewinnung“ in der Qualitätsstufe 1.2 anerkannt.

Dadurch ist CSC-zertifizierter Beton in den Stufen Silber und Gold anrechenbar im Zertifizierungssystem der DGNB und hilft Bauherren so, zusätzliche Punkte im Zertifizierungsprozess ihrer Gebäude zu generieren.

Mehr Informationen zum CSC finden Sie unter: www.holcim-sued.de/csc

Mehr Informationen über unsere Produkte und mögliche Anwendungen und vieles mehr finden Sie auf: www.holcim-sued.de



Hagen Aichele
Leiter Beton Süddeutschland

Telefon +49 711 25 85 58 25
Telefax +49 711 25 85 58 99
hagen.aichele@holcim.com



Dieter Jenter
Leiter Verkauf
Gebiet Stuttgart

Telefon +49 711 25 85 58 40
Telefax +49 711 25 85 58 99
dieter.jenter@holcim.com

Zentraldisposition
Gebiet Stuttgart

Telefon +49 711 25 85 58 88
Telefax +49 711 25 85 58 89
dispo-stu-deub@holcim.com

INHALT



Die Fremdüberwachung unserer Produkte erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg e. V.



- 04** Expositionsklassen, Konsistenzklassen und Festigkeitsentwicklung
- 05** Nachhaltige Betone
- 06** Normalbeton
- 10** Sichtbeton
- 11** Beton nach DAfStb-Richtlinien
- 12** Beton nach ZTV-ING
- 14** Bohrpfehlbetone
- 15** Sonderbetone
- 18** Mörtel, Beton
- 19** Sand, Kies, Splitt und Korngemische
- 20** Mehrleistungen
- 22** Hinweise
- 23** Serviceleistungen Beton und Leistung Baustofftechnik
- 24** Betonpumpen
- 26** Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EXPOSITIONSKLASSEN

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
X0	für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen XF, XA oder XM

Bewehrungskorrosion

Karbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Betonkorrosion

Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel

chemischer Angriff

Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1

Verschleiß

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung

Alkali Feuchtigkeitsklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt. (O = Ohne Feuchte)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (F = Feuchte)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (A = Alkali von außen)
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkali-eintrag ausgesetzt ist. (S = Schwingungen zu WA)

KONSISTENZKLASSEN*

Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
F1*	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6*	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
C0*	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3*	1,10 bis 1,04	weich

* siehe Anmerkung in DIN 1045-2 zu 5.4.1

FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG

Beton bei 20 °C

Entwicklung	Schätzwerte Festigkeitsverhältnisse $r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$
schnell	$0,50 \geq r$
mittel	$0,30 \leq r < 0,50$
langsam	$0,15 \leq r < 0,30$
sehr langsam	$r < 0,15$

Weitere Informationen zur aktuellen Betonnorm finden Sie in unseren Publikationen „Betonpraxis“ sowie dem Faltprospekt „Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045“.

NACHHALTIGE BETONE

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung						
				mittel		schnell		langsam		
				Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	
Holcim ECOPact										
C20/25	XC3 WF	F3	32	DC3334	170,00					
			16	DC3234	172,00					
			8	DC3134	178,00					
C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	32	DA4334	175,20					
			16	DA4234	177,20					
			8	DA4134	183,20					
C30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 WA	F3	32	DW5334	181,90					
			16	DW5234	183,90					
			8	DW5134	189,90					

FRAGEN SIE UNS NACH WEITEREN NACHHALTIGEN PRODUKTEN:

Holcim ECOPact R* ist unser klimafreundlicher und ressourcenschonender Beton nach Norm. Bei seiner Herstellung stehen die Schonung natürlicher Ressourcen sowie die maximal mögliche Reduktion von CO₂-Emissionen im Vordergrund.

Holcim R-Pact*, der Recyclingbeton, ist speziell darauf ausgerichtet, natürliche Ressourcen zu schonen. Dabei verwenden wir die maximal möglichen Anteile an rezyklierter Gesteinskörnung, gemäß den aktuellen normativen Rahmenbedingungen. Für besondere Projekte bieten wir Ihnen auch Varianten außerhalb der Norm mit der Zustimmung im Einzelfall an. Diese benötigen erfahrungsgemäß eine längere Vorlaufzeit.

Die Herstellung von Holcim R-Pact sowie Holcim ECOPact R erfolgt in CSC-zertifizierten Transportbetonwerken.

* Aufgrund der regional begrenzten Verfügbarkeit von Recyclingbeton sind diese Produkte momentan noch nicht flächendeckend verfügbar.



NORMALBETON

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen X0 WF

C8/10	X0 WF	C1	-	32	NU0314	125,00				
				16	NU0214	127,00				
C8/10	X0 WF	F3	-	32	NU0334	123,50				
				16	NU0234	125,50				
C12/15	X0 WF	C1	-	32	NU1314	125,90				
				16	NU1214	127,90				
				8	NU1114	133,90				
				32	NU1334	124,40				
C12/15	X0 WF	F3	-	16	NU1234	126,40				
				8	NU1134	132,40				
C16/20	X0 WF	C1	-	32	NU2314	136,00				
				16	NU2214	138,00				
				8	NU2114	144,00				
C20/25	X0 WF	C1	-	32	NU3314	139,70				
				16	NU3214	141,70				
				8	NU3114	147,70				

Expositionsklassen XC1 XC2 WF

C16/20	XC1 XC2 WF	F3	0.75	32	NI2334	135,00	NI2335	140,00		
				16	NI2234	137,00	NI2235	142,00		
				8	NI2134	143,00	NI2135	148,00		

Expositionsklassen XC3 WF

C20/25	XC3 WF	F3	0.65	32	NC3334	138,70	NC3335	143,70		
				16	NC3234	140,70	NC3235	145,70		
				8	NC3134	146,70	NC3135	151,70		
		F4	0.65	32	NC3344	142,70	NC3345	147,70		
				16	NC3244	144,70	NC3245	149,70		
				8	NC3144	150,70	NC3145	155,70		

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.60	32	NA4334	144,40	NA4335	149,40		
				16	NA4234	146,40	NA4235	151,40		
				8	NA4134	152,40	NA4135	157,40		
		F4	0.60	32	NA4344	148,40	NA4345	153,40		
				16	NA4244	150,40	NA4245	155,40		
				8	NA4144	156,40	NA4145	161,40		

NORMALBETON

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XCA XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.60	32	NA5334	149,60	NA5335	154,60		
				16	NA5234	151,60	NA5235	156,60		
				8	NA5134	157,60	NA5135	162,60		
		F4	0.60	32	NA5344	153,60	NA5345	158,60		
				16	NA5244	155,60	NA5245	158,60		
				8	NA5144	161,60	NA5145	166,60		

Beton für Boden-/Deckenplatten (zum Glätten)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.60	32	NL4334	146,40	NL4335	151,40		
				16	NL4234	148,40	NL4235	153,40		
		F4	0.60	32	NL4344	150,40	NL4345	155,40		
				16	NL4244	152,40	NL4245	157,40		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA

C25/30	XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA	F3	0.55	32	NP4334	152,40	NP4335	157,40		
				16	NP4234	154,40	NP4235	159,40		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	F3	0.55	32	NW5334	153,60	NW5335	158,60		
				16	NW5234	155,60	NW5235	160,60		
				8	NW5134	161,60	NW5135	166,60		
		F4	0.55	32	NW5344	157,60	NW5345	162,60		
				16	NW5244	159,60	NW5245	164,60		
				8	NW5144	165,60	NW5145	170,60		

Beton für Industrieböden und Lagerflächen (ohne Flugasche)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	F3	0.55	32	NL5334	153,60	NL5335	158,60		
				16	NL5234	155,60	NL5235	160,60		
		F4	0.55	32	NL5344	157,60	NL5345	162,60		
				16	NL5244	159,60	NL5245	164,60		

NORMALBETON

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis: XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	F3	0.50	32	NA6334	auf Anfrage	NA6335	166,40		
				16	NA6234	auf Anfrage	NA6235	168,40		
				8	NA6134	auf Anfrage	NA6135	174,40		
		F4	0.50	32	NA6344	auf Anfrage	NA6345	170,40		
				16	NA6244	auf Anfrage	NA6245	169,40		
				8	NA6144	auf Anfrage	NA6145	178,40		
C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	F3	0.50				NA7335	173,50		
							NA7235	175,50		
							NA7135	181,50		
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	F3	0.50				NA8335	179,70		
							NA8235	181,70		
							NA8135	187,70		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 WA

Hinweis: XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	F3	0.45	32	NG6334	auf Anfrage	NG6335	170,40		
				16	NG6234	auf Anfrage	NG6235	172,40		
				8	NG6134	auf Anfrage	NG6135	178,40		
C40/50	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	F3	0.45				NG7334	172,50	NG7335	177,50
							NG7234	174,50	NG7235	179,50
							NG7134	180,50	NG7135	185,50
C45/55	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	F3	0.45				NG8334	178,70	NG8335	183,70
							NG8234	180,70	NG8235	185,70
							NG8134	186,70	NG8135	191,70
C50/60	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600mg/l) WA	F3	0.45				NG9334	181,60	NG9335	184,60
							NG9234	183,60	NG9235	186,60
							NG9134	189,60	NG9135	192,60

NORMALBETON

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 3000 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 3000 mg/l) WA	F3	0.50	32	NA6334G	175,40				
				16	NA6234G	177,40				
				8	NA6134G	183,40				

Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) XM2 WA	F3	0.45	32	NL6334	179,40	NL6335	174,40		
				16	NL6234	181,40	NL6235	176,40		
				32	NL6344	183,40	NL6345	178,40		
				16	NL6244	185,40	NL6245	180,40		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

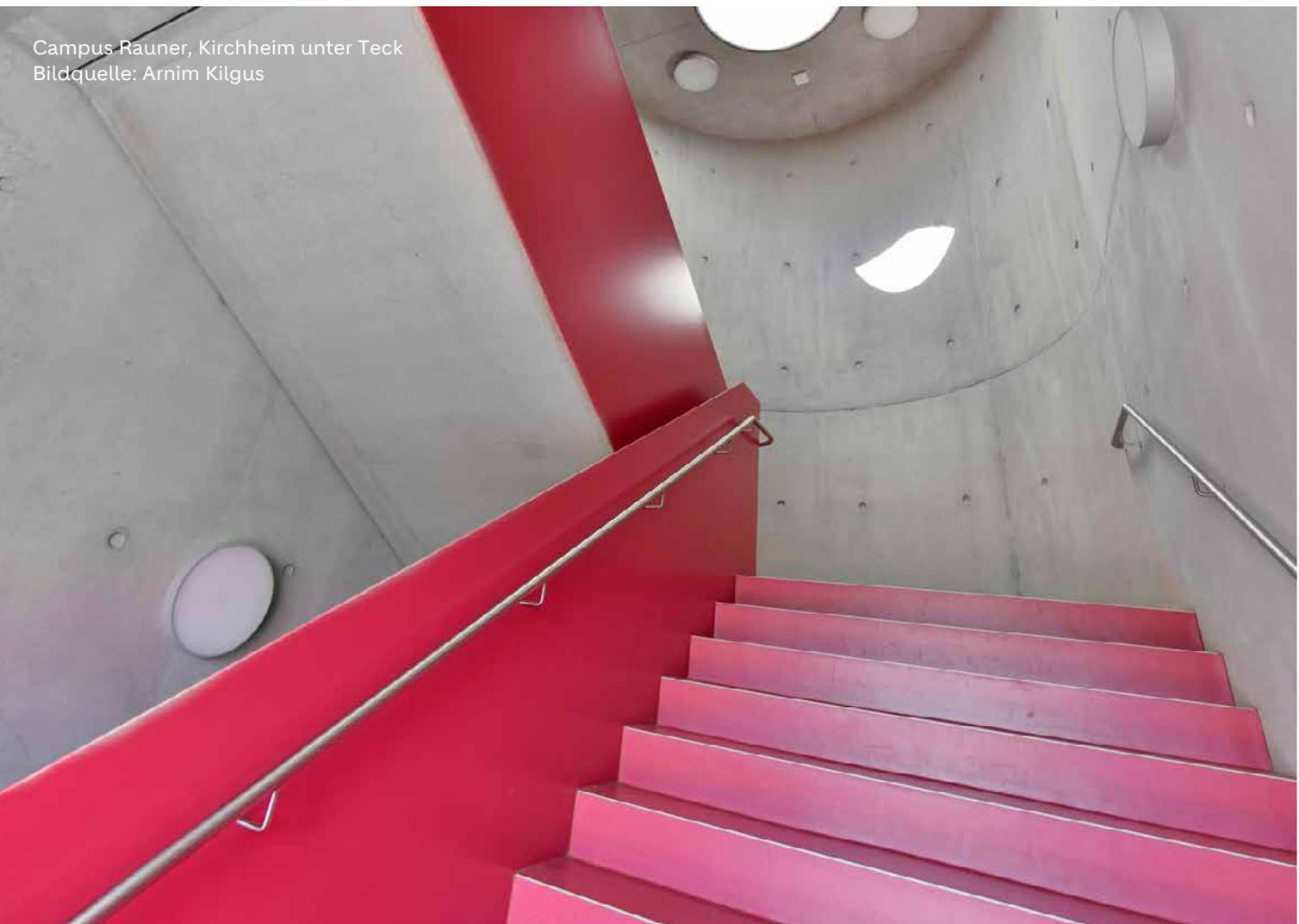
C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) XM2 WA	F3	0.50	32	NP5334L	165,60	NP5335L	170,60		
				16	NP5234L	167,60	NP5235L	172,60		



SICHTBETON

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]
Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA										
C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.60	16	NT4234	148,40	NT4235	153,40		
				8	NT4134	154,40	NT4135	159,40		
Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA										
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	F3	0.55	16	NT5234	154,60	NT5235	159,60		
				8	NT5134	160,60	NT5135	165,60		



Campus Rauner, Kirchheim unter Teck
Bildquelle: Arnim Kilgus

BETON NACH DAFStb-RICHTLINIEN

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

WU-Beton (wasserundurchlässig)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.55	32	NW4334	147,40	NW4335	152,40		
				16	NW4234	149,40	NW4235	154,40		
				8	NW4134	155,40	NW4135	160,40		
		F4	0.55	32	NW4344	151,40	NW4345	156,40		
				16	NW4244	153,40	NW4245	158,40		
				8	NW4144	159,40	NW4145	164,40		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

WU-Beton (wasserundurchlässig)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	F3	0.55	32	NW5334	153,60	NW5335	158,60		
				16	NW5234	155,60	NW5235	160,60		
				8	NW5134	161,60	NW5135	166,60		
		F4	0.55	32	NW5344	157,60	NW5345	162,60		
				16	NW5244	159,60	NW5245	164,60		
				8	NW5144	165,60	NW5145	170,60		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	F3	0.50	32	NF5334M	154,60				
				16	NF5234M	156,60				

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) XM2 WA	F3	0.50	32	NF5334L	166,60	NF5335L	171,60		
				16	NF5234L	168,60	NF5235L	173,60		

BETON NACH ZTV-ING

ANFORDERUNGEN/GRENZWERTE NACH ZTV-ING SIND TEILWEISE ABWEICHEND ZU DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.60	32	NZ4334	147,40	NZ4335	152,40		
				16	NZ4234	149,40	NZ4235	154,40		
				8	NZ4134	155,40	NZ4135	160,40		

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 XD1 WA

C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 WA	F3	0.60	32	NZ5334X	153,60	NZ5335X	158,60		
				16	NZ5234X	155,60	NZ5235X	160,60		
				8	NZ5134X	161,60	NZ5135X	166,60		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	32	NZ5334	158,60	NZ5335	163,60		
				16	NZ5234	160,60	NZ5235	165,60		
				8	NZ5134	166,60	NZ5135	171,60		
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	32	NZ6334	a. A.	NZ6335	169,40		
				16	NZ6234	a. A.	NZ6235	171,40		
				8	NZ6134	a. A.	NZ6135	177,40		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4(LP) XA1 WA

Kappenbeton

C25/30	XC4 XD3 XF4 XA1 (LP) WA	F2	0.50	32	NZ4324	159,40	NZ4325	164,40		
				16	NZ4224	161,40	NZ4225	166,40		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4(LP) XA2

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F2	0.50	32	NZ5324P	165,60	NZ5325P	170,60		
				16	NZ5224P	167,60	NZ5225P	172,70		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Bohrpfahlbeton – Einbringen unter Wasser

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F5	0.50	32	NB5354Z	166,10				
				16	NB5254Z	168,10				

BETON NACH ZTV-ING

ANFORDERUNGEN/GRENZWERTE NACH ZTV-ING SIND TEILWEISE ABWEICHEND ZU DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsclassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsclassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	32		NZ7335X	178,50		
				16		NZ7235X	180,50		
				8		NZ7135X	186,50		
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	32		NZ8335X	182,70		
				16		NZ8235X	184,70		
				8		NZ8135X	190,70		



Filstalbrücke, Mühlhausen i. T.

BOHRPFAHLBETONE

BOHRPFAHLBETON NACH DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

Einbringen im Trockenen

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F4	0.60	32	NB4344	151,90				
				16	NB4244	153,90				

Einbringen unter Wasser

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F5	0.60	32	NB4354	154,40	NB4355	159,40		
				16	NB4254	156,40	NB4255	161,40		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	F5	0.55	32	NB5354	161,10				
				16	NB5254	163,10				

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Einbringen unter Wasser

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F5	0.50	32	NB6354	173,90			NB6352	176,90
				16	NB6254	175,90			NB6252	178,90

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 6000 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 6000 mg/l) WA	F5	0.45	32	NB6354G	189,90			NB6353G	192,90
				16	NB6254G	191,90			NB6253G	194,90



SONDERBETONE

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsclassen	Leistungsklasse bzw. Stahdrahtfaser kg/m³	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m³]

Beton mit Stahlfasern. Zugabe Stahlfaser auf Kundenwunsch

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	20 kg	F4	0.60	32	FW4344	182,40				
					16	FW4244	184,40				
		25 kg	F4	0.60	32	FW434425	189,90				
					16	FW424425	191,90				
		30 kg	F4	0.60	32	FW434430	197,40				
					16	FW424430	199,40				
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	20 kg	F4	0.55	32	FL5344	189,60	FL5345	194,60		
					16	FL5244	191,60	FL5245	196,60		
		25 kg	F4	0.55	32	FL534425	197,10	FL534525	202,10		
					16	FL524425	199,10	FL524525	204,10		
		30 kg	F4	0.55	32	FL534430	204,60	FL534530	209,60		
					16	FL524430	206,60	FL524530	211,60		

Holcim SteelPact - Der Stahlfaserbeton nach DAfStb Richtlinie - WU-Betone (wasserundurchlässig)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	L0.9/0.6	F4	0.55	16	SW42446	248,40			
		L1.2/0.9	F4	0.55	16	SW42449	250,40			

Holcim SteelPact - Der Stahlfaserbeton nach DAfStb Richtlinie - WU-Betone (wasserundurchlässig)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	L1.2/0.9	F4	0.55	16	SL52449	257,60			
		L1.5/1.2	F4	0.55	16	SL524415	259,60			
		L1.8/1.5	F4	0.55	16	SL524418	261,60			

Holcim SelfPact - Der selbstverdichtende Beton

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA		SF2	0.55	16	ES5294	257,60			
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA		SF2	0.50	16	ES6294	272,40			

LVB - Der leicht verdichtbare Beton

C25/30	XC4 XF1 XF1 XA1 WA	F6	0.60	16	EE4264	156,90			
				8	EE4164	162,90			
C30/37	XC4 XF1 XF1 XA1 XD1 WA	F6	0.55	16	EE5264	163,10			
				8	EE5164	169,10			

SONDERBETONE

BETONSORTEN NACH KÖRNGRÖSSE, ZEMENTGEHALT UND KONSISTENZ
UNTERLIEGEN KEINEN NORMANFORDERUNGEN

Druckfestigkeit [N/mm ²] Bodenklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Trockenrohddichte [kg/dm ³]	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell		langsam	
				Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Holcim FillPact - der fließfähige Verfüllbaustoff

1.0	Ringraumverfüllung. Spezialtiefbau	sehr fließ- fähig	0,50	VFL	150,50				
1.5	Kanalfüllmasse. Spezialtiefbau		1,45	VFS	150,50				
1.5	Tankverfüllung		1,40	VF2	150,50				
3 - 4	Einbettung Rohrleitungen. Verfüllung von Gräben		1,80	VTP	150,50				

EASYSOIL® - Flüssigboden (nach Verfügbarkeit)

3 - 5	Einbettung Rohrleitung, Verfüllung von Gräben		1,80 - 2,10	QF1L	65,00				
-------	--	--	-------------	------	-------	--	--	--	--

Holcim ShotPact - Der Spritzbeton

Hinweis Aufgrund individueller Produktlösungen gibt es kein Standardsortiment. Nach Abstimmung der objektspezifischen Anforderungen liefern wir Beton, der für Spritzbeton nach DIN EN 14487-1 / DIN 18551 geeignet ist.

Zementgehalt CEM II/B-M (T-LL) 42.5 N-AZ [kg/m ³]		Nennwert Größtkorn D _{max}	Sortennummer	Verfahren
400	-	8	QTSB	135,50 trocken
410	F4	8	QNSB	138,00 nass

SONDERBETONE

BETON NACH FGSV MERKBLATT M DBT UND M VV

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen / Größtkorn D _{max}	Konsistenz	Festigkeitsentwicklung					
			mittel		schnell		langsam	
			Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Holcim DrainPact – Der Drainbeton nach FGSV Merkblatt (M DBT und M VV)

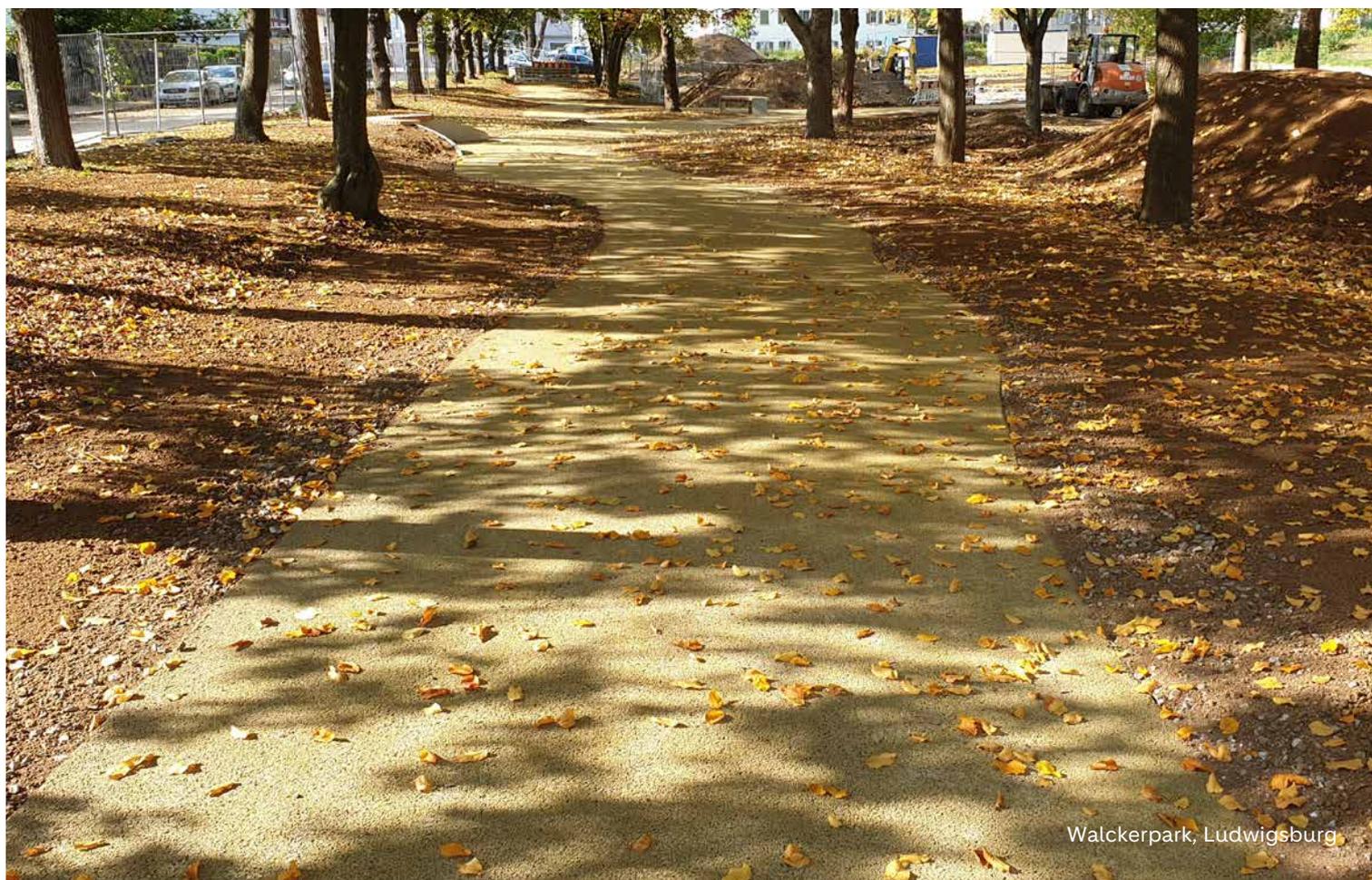
C12/15	X0 / 32	C1			ND1314	130,90		
	X0 / 16	C1			ND1214	132,90		
	X0 / 8	C1			ND1114	138,90		

Holcim Bankettbeton

C12/15	XF4 / 16, nachgewiesen über CDF-Test	C1			ABB	283,40		
--------	--------------------------------------	----	--	--	-----	--------	--	--

Holcim CampoDrain – Das offenporige Betonsystem für Außenflächen

C16/20	XF4 / 8, nachgewiesen über CDF-Test	C1			AD2114	299,00		
--------	-------------------------------------	----	--	--	--------	--------	--	--



Walckerpark, Ludwigsburg

MÖRTEL, BETON

BETONSORTEN NACH KORNGRÖSSE, ZEMENTGEHALT UND KONSISTENZ
UNTERLIEGEN KEINEN NORMANFORDERUNGEN

Sortennummer	CEM + ZS [kg/m³]	Korngröße	Konsistenz	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m³]
Mörtel ohne Normanforderung					
Glattstrich					
QS20	200	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	151,30
QS25	250	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	152,50
QS30	300	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	157,50
QS35	350	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	162,50
QS40	400	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	167,50
QS45	450	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	172,50
QS50	500	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	177,50
QS55	550	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	182,50
QS60	600	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	187,50
Rauhstrich					
QE20	200	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	151,30
QE25	250	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	152,50
QE30	300	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	157,50
QE35	350	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	162,50
QE40	400	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	167,50
QE45	450	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	172,50
QE50	500	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	177,50
Einkornbeton/Filterbeton ohne Normanforderung					
N00314	180	32	steif (C1)	Einkornbeton	125,00
N00214	200	16	steif (C1)	Einkornbeton	127,00
N00114	250	8	steif (C1)	Einkornbeton	133,00



SAND, KIES, SPLITT UND KORNGEMISCHE

GESTEINSKÖRNRUNGEN

Bezeichnung	Korngruppe	Schüttdichte ca. [t/m ³]	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m ³]
Sand, Kies, Splitt und Korngemische				
Sand	0/2	1,50		48,20
Kies	2/8	1,55		46,30
	8/16	1,65		49,20
Splitt	2/8	1,40		41,90
	8/16	1,40		41,90
	16/22	1,40		41,90
Korngemisch	0/8	1,60	Kies oder Splitt	47,80
	0/16	1,75	Kies oder Splitt	52,20
	0/22	1,80	Splitt	53,60
	0/32	1,85	Kies	55,10
	0/32	1,75	RC-Gemisch	52,20

BETONBLÖCKE

verfügbar ab Betonwerke Offenburg und Weil am Rhein	
Größe [LxBxH(cm)]	Preis ab Werk [€]
120x60x60	140,00
60x60x60	105,00
andere Größen	auf Anfrage
Zufuhr	auf Anfrage Spedition
verfügbar ab Betonwerk Strassberg (Schotter-Teufel)	
Größe [LxBxH(cm)]	Preis ab Werk [€]
160x80x80	170,00
80x80x80	120,00
andere Größen	siehe separate Preisliste „Betonblöcke Schotter-Teufel“
Zufuhr	auf Anfrage Spedition

MEHRLEISTUNGEN

Zulieferung von Beton und Sand/Kies/Splitt

	Beton [€/m³]	Kies/Sand/Splitt [€/m³]
Zulieferung frei Baustelle (bis 20 km ab Lieferwerk)	23,30	27,30
Mindestfracht bei Einzelaufträgen unter 7,5 m³ pauschal	174,75	204,75

Zur Entladung unserer Liefermischer stehen pro m³ Beton und Kies/Sand/Splitt 8 Minuten zur Verfügung.
Für darüber hinausgehende Entlade- sowie Standzeiten berechnen wir 1,50 €/Minute und Fahrzeug.

Verlängerte Verarbeitungszeit / Erhöhung der Konsistenzklasse

Abbindeverzögerungen und Konsistenzänderungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers durchgeführt. Ausserordentliche Dosierungen bedingen Vorversuche.

		[€/m³]
Abbindeverzögerung bis 3 Stunden	Mehrpreis	3,50
Abbindeverzögerung bis 6 Stunden	Mehrpreis	7,00
Abbindeverzögerung bis 9 Stunden	Mehrpreis	9,00
Konsistenzänderung F3 auf F4	Mehrpreis	4,00
Konsistenzänderung F3 auf F5	Mehrpreis	8,00
Konsistenzänderung F4 auf F5	Mehrpreis	4,00

Zementsortenwechsel für Sondermischungen

Üblicherweise wird **Optimo 4 N**, ein Portlandschieferkalksteinzement CEM II/B-M (T-LL) 42,5 N-AZ, eingesetzt.
Ein Zementsortenwechsel hat einen Preiszuschlag zur Folge.

		[€/100kg]
Optimo 5 N – CEM II/B-M (T-LL) 52,5 N-AZ	Mehrpreis	5,00
Durabilo 5 N – Schieferhochofenzement 52,5 N-SR	Mehrpreis	10,00

Beimischungszuschlag

Das Dosieren und Einmischen von bauseits gelieferten Produkten obliegt dem Abnehmer und wird berechnet.
Für das Lieferwerk erlischt die Gewährleistung.

		[€/m³]
Stahl-/Kunststofffasern	Mehrpreis	11,50
flüssige Zusatzmittel	Mehrpreis	7,50

Entsorgung von Restbeton

Für die Entsorgung des nicht angenommenen Betons wird 110 €/m³ berechnet.

Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING

Diese Anforderung ist bei Betonen nach ZTV-ING eingerechnet. Falls bei anderen Betonsorten ein Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING gefordert ist, beträgt der Zuschlag 2,00 €/m³.

Winter-/Heizzuschlag

Um den Betrieb und die Betontemperaturen auch bei kalter Witterung zu gewährleisten, wird während der Zeit vom 01. Dezember bis zum 28. Februar ein Winterzuschlag von 4,80 €/m³ berechnet. Muss ausserhalb dieses Zeitraumes der Beton beheizt werden, berechnen wir einen Heizzuschlag von 4,80 €/m³.

MEHRLEISTUNGEN

Sommermaßnahmen

Maßnahmen in der warmen Jahreszeit zum Einhalten der nach DIN höchst zulässigen Betontemperaturen werden dem Auftraggeber berechnet.

Kleinmengenzuschlag bei Abholung

Bei Abholungen <2.0 m³ wird ein Zuschlag von 9,00 € berechnet.

Abladezeiten

Zur Entladung unserer Liefermischer stehen pro m³ Beton/Gesteinskörnung 8 Min zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Entlade- sowie Standzeiten berechnen wir 1,50 € je angefangene Minute und Fahrzeug.

Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit

Lieferungen außerhalb der Werköffnungszeiten werden nur in besonderen Fällen ausgeführt.

Frühzeitige Absprache mit der Disposition ist Bedingung.

Für Lieferungen außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen folgende Zuschläge.

		[€/m ³]	
Montag bis Freitag	(17.00 bis 20.00 Uhr)	6,00	
Montag bis Freitag	(20.00 bis Folgetag 07.00 Uhr)	19,50	mind. 395,00 €/Std
Samstag	(07.00 bis 13.00 Uhr)	8,00	
Samstag	(13.00 bis 17.00 Uhr)	17,00	mind. 385,00 €/Std
Sonntag	(ab Samstag 17.00 bis Montag 07.00 Uhr)	24,00	mind. 450,00 €/Std

Wenn eine Baustelle nicht kontinuierlich beliefert werden kann, wird die Produktion/Transport bei einer Unterbrechung von mehr als 1,5 Stunden eingestellt. In der Folge sehen wir die jeweiligen Lieferungen als Einzelaufträge an, die mit den entsprechenden Zuschlägen verrechnet werden. Kosten für notwendige Genehmigungen werden separat berechnet.

Mautzuschlag

Bei Abholung von Beton im Lieferwerk sowie bei Lieferung des Betons frei Bau berechnen wir einen Zuschlag von 4,80 € pro m³.

Nachhaltigkeitszuschlag

Pro m³ wird ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.

Dieseldienstzuschlag

Übersteigen die monatlich gemittelten Dieselpreise 1,25 €/l (netto) berechnen wir einen angepassten Dieseldienstzuschlag pro m³ gelieferten Beton.

Kurzfristige Absage einer Betonbestellung

Bei Absage eines disponierten Auftrags <24 Std. vor Betonage berechnen wir eine Pauschale von 250,00 €.

HINWEISE

Bestellung Beton

Im Interesse einer termingerechten Lieferung sind größere Mengen spätestens am Vortag bis 15.00 Uhr anzumelden. Vorbestellte Lieferungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Zentraldisposition zu tätigen. Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen. Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
- 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
- 3) Gesamtbetonmenge in m³ verdichteten Beton
- 4) Betongüte nach Festlegung / Sortennummer
- 5) Liefertag und Uhrzeit
- 6) m³ pro Stunde

Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Sicherheitsdatenblätter/ Leistungserklärungen

Die Sicherheitsdatenblätter/Leistungserklärungen sind über unsere Internetseite www.holcim.de als Download verfügbar.

Umsatzsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen / Rechnungsstellung

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Frachten und Services/Dienstleistungen sind nicht skontierbar.

Für den postalischen Rechnungsversand erheben wir einen Aufschlag von 3,00 € pro Rechnung. Der elektronische Rechnungsversand erfolgt kostenfrei.

Anmerkung

Technische Änderungen und Sortimentanpassungen bleiben vorbehalten. Haftung für Irrtümer und Druckfehler werden ausgeschlossen.



HOLCIM PARTNER EINFACH UND SCHNELL BESTELLEN



Bestellanfrage 24/7 auf Knopfdruck

- digitaler Zugriff auf Lieferscheine und Rechnungen
- Elektronisch signieren
- Bestellungen und Fahrzeuge tracken



Informationen zu den Produkten und Anwendungen finden sie auf holcimpartersued.de

SERVICELEISTUNGEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	Preis [€/m³]
CSC-Zertifikat Gold	nähere Informationen auf S. 2	60014870	6,00

Schneller bauen mit Holcim Booster

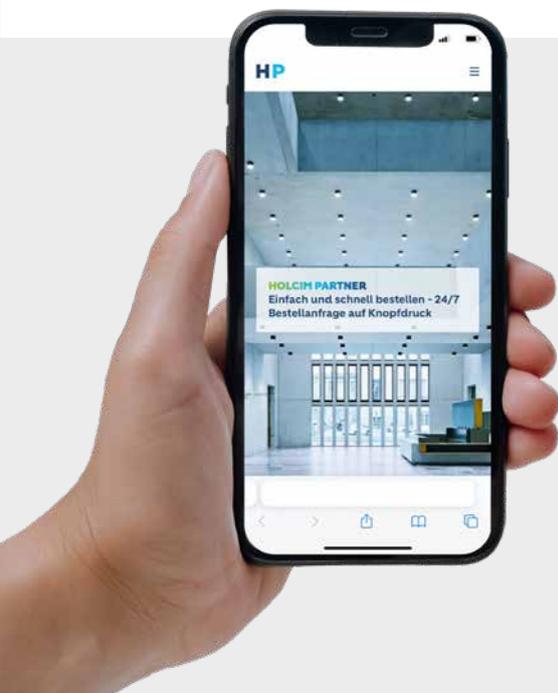
Fast alle in unserer Preisliste aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf. Sprechen Sie uns dazu an!

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	Preis [€/m³]
Holcim Booster Basic	schneller bauen für Abholer	60013404	10,00
Holcim Booster Plus	schneller bauen	60013405	18,00
Holcim Booster Premium	schneller bauen – speziell für Ihre Baustelle konzipiert. Auf Basis Ihrer Anforderungen entwickeln wir den optimalen Beton mit Holcim Booster für Ihr Bauvorhaben. Umfassende Beratung und individuelle Prüfungen komplettieren das Premium-Paket.		

LEISTUNGEN BAUSTOFFTECHNIK

Bezeichnung	Einheit	Preis [€]
Herstellung und Lagerung von Probewürfel (Kantenlänge 150mm)	Stück	46,00
Bestimmung Druckfestigkeit und Rohdichte an Probewürfel	Stück	41,00
Baustoffprüfer	Stunde	70,00

Bei Probenahmen und Prüfungen auf der Baustelle, fallen weitere Kosten wie An- und Abfahrt an. Weitere Prüfungen auf Anfrage.



Wussten Sie schon, dass Sie mit Holcim Partner nicht nur 24h an 7 Tagen der Woche die Möglichkeit zur Bestellanfrage auf Knopfdruck haben, sondern auch Ihre Dokumente digital einsehen können?

Hierfür einfach den QR-Code mit der Foto-App scannen und registrieren! Falls Sie sich lieber direkt am Computer registrieren möchten, diesen Link eingeben: holcimpartersued.de/login und loslegen!

BETONPUMPEN

DIENSTLEISTUNG

Leistungspreise Betonpumpen

Mastgröße	M24	M36	M42	M47	M56
Vorlauf bei Bestellungen	48h	48h	72h	72h	72h
Reichweite bis	20 m	32 m	38 m	43 m	52m

Pumpmenge

Einsatzpauschale zu Pos. 1 bis Pos. 6		200,00	260,00	300,00	360,00	450,00
1) zuzüglich bis 20 m ³	pauschal	350,00	410,00	475,00	580,00	710,00
2) zuzüglich bis 60 m ³	€/m ³	14,95	17,85	19,55	21,15	24,45
3) zuzüglich bis 100 m ³	€/m ³	14,30	17,55	19,00	20,80	24,20
4) zuzüglich bis 200 m ³	€/m ³	13,90	17,35	18,85	20,60	24,00
5) zuzüglich über 200 m ³	€/m ³	13,60	16,65	18,70	20,30	23,50
6) Stundensatz-Abrechnung zzgl. Einsatzpauschale (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge/Stunde)	€/Std.	220,00	280,00	340,00	390,00	450,00
7) Mindestfördermenge	m ³ /Std.	18	20	22	25	30
8) Reinigung außerhalb der Baustelle/ Entsorgung Restbeton	€ psch.	180,00	200,00	210,00	220,00	370,00
9) Umsetzen innerhalb der Baustelle	€/Anz.	55,00	65,00	80,00	100,00	130,00
10) Vergebliche Anfahrt	€ psch.	385,00	475,00	695,00	790,00	1.080,00
11) Absage <24h vor Pumpbeginn	€ psch.	385,00	475,00	695,00	790,00	1.080,00
12) Rohr-/ Schlauchleitungen DN 65-100	€/lfdm.	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
13) Reduzierungen	€/Stück	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50
14) Samstags-Zuschlag	€/Std.	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
15) Notwendiger Personalwechsel	€ psch.	320,00	320,00	320,00	320,00	320,00
16) Nachtarbeit 18.00 – 6.00 Uhr	€/Std.	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00
17) Pumpen von Stahlfaserbeton	€/m ³	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
18) Klimaschutzabgabe	€/m ³	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
19) Reinigungspool	Stück	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
20) Sonntagszuschlag	n.V.	nach Vereinbarung				
21) Feiertagszuschlag	n.V.	nach Vereinbarung				

- Der Preisbildung liegt die oben genannte Mindestfördermenge sowie die Arbeit im Auslegerbereich zugrunde.
- Bei Unterschreitung wird der jeweilige Stundensatz in Rechnung gestellt.
- Bei Arbeiten mit Rohr- oder Schlauchverlängerung wird die Zeit von Ankunft bis Abfahrt Baustelle als Abrechnungsbasis angesetzt.
- Preise für Betonpumpen mit größerer Leistung auf Anfrage.

BETONPUMPEN

HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Hinweise

Termine werden nach Bestelleingang vergeben. Zugesagte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Für Schäden, die durch verspäteten Arbeitsbeginn entstehen, kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder -beschränkungen sowie von uns unverschuldetes Unvermögen befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachleistung sind wir in keinem Fall verpflichtet. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch das Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfen der Leitung usw., am Bauwerk entstehen

können. Die Baustellenzufahrt muß für die entsprechenden Fahrzeuge (Fahrmischer, Pumpe, etc.) gewährleistet sein. Bei schwieriger Zufahrt ist eine Einweisungshilfe bauseits unabdingbar. Straßen- oder Gehwegabsperungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen. Es muß ein ausreichend großer ebener Aufstellort für die Betonpumpe vorhanden sein. Der Boden muß entsprechend vorbereitet und verdichtet sein, um die entstehenden Eckstützkräfte aufnehmen zu können. Um die Betonpumpe ist ein Spritzbereich freizuhalten, um Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen zu vermeiden. Stromleitungen sind freizuschalten. An Bauwerken sind vorschriftsmäßige

Absturzsicherungen anzubringen. Ab 2m Arbeitshöhe darf nicht ohne Absturzsicherung gearbeitet werden. Die am Bau beteiligten Personen haben ihre PSA (Persönliche Schutzausrüstung) zu tragen. Die Entscheidung über den Geräteeinsatz liegt beim Pumpenmaschinisten. Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderleitungen sind bauseits kostenlos Hilfskräfte, sowie ein geeigneter Reinigungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist die Bauunternehmung verantwortlich.

Bestellung

Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind größere Mengen spätestens 3 Tage im Voraus anzumelden. Vorbestellungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Zentraldisposition zu tätigen, Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.

Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
- 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
- 3) Zufahrt zur Baustelle
- 4) Liefertag und Uhrzeit
- 5) Pumpengröße, Reichweite
- 6) Betonierleistung (m³/Stunde), Pausen
- 7) Gesamtbetonmenge in m³ verdichteten Beton
- 8) Betongüte nach Festlegung/Sortennummer

Bei speziellen Situationen, z.B. bei Pumpleitungen in Gebäuden, Arbeiten neben Freileitungen oder erschwerter Zufahrt, ist mit unseren Fachleuten eine Besprechung vor Ort zu empfehlen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON FÜR DIE HOLCIM KIES UND BETON GMBH

- 1. Allgemeines / Geltungsbereich**
 - 1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton“) der Holcim Kies und Beton GmbH („wir“) an unsere Kunden (nachfolgend „Käufer“) einschließlich Beratungen und Nebenleistungen.
 - 1.2. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden daher nur und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
 - 1.3. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
 - 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
 - 1.5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.
- 2. Angebot / Vertragsschluss**
 - 2.1. Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Sorten- und Lieferverzeichnisse, Preislisten und Betonsortenverzeichnisse zugrunde liegen, sind freibleibend. Die Annahme von Anfragen erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit; bei Handelsgeschäften steht die Annahme unter dem Vorbehalt, dass wir aus den von uns abgeschlossenen Bezugsverträgen selbst beliefert werden.
 - 2.2. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige, der Lieferschein oder die Erteilung der Rechnung.
 - 2.3. Die Beschreibungen der Baustoffe – bspw. in Warenbeschreibungen oder der Verweis auf Normen – sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Beschreibung bietet lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 3. Vertragsgegenstand**
 - 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
 - 3.2. Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Zuschlagstoffen (E II oder E I) und Normzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.
 - 3.3. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.
 - 3.4. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.
- 4. Lieferung und Abnahme**
 - 4.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten am Bestimmungsort. Wird der Bestimmungsort auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
 - 4.2. Bei einer von uns geschuldeten Anlieferung werden die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte es auf Wunsch des Käufers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
 - 4.3. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.
- 4.4.** Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an den Bestimmungsort muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Käufers verursacht sind, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, haftet er in diesem Fall unabhängig vom Verschulden. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.
- 4.5.** Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich.
- 4.6.** Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m³/8 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen.
- 4.7.** Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.8.** Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
- 4.9.** Durch Unterzeichnung des Lieferscheins gilt der gelieferte Baustoff sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis als anerkannt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- 4.10.** Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder el-

- elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
- 4.11. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
- 4.12. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- 4.13. Bei Gefahrübergang muss eine Probe entnommen werden, bei jeder Anlieferung also unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung. Die Proben müssen so gelagert werden, dass sie gegen Umwelteinflüsse geschützt ist. Zudem muss bei jeder Probe folgende Angabe getätigt werden: Lieferwerk, Zeitpunkt der Anlieferung, Sortenbezeichnung, Zeitpunkt der Entnahme der Probe, Ort der Lagerung sowie ein Bezug zum Lieferschein für die angelieferte Menge. Auf unsere Anforderung ist der Käufer verpflichtet, uns die Hälfte der nach den vorgenannten Bedingungen entnommenen Probe für die eigene Prüfung zu überlassen. Gibt es keine Probe entsprechend den oben genannten Regelungen, gelten die von uns festgestellten Ergebnisse für die Beurteilung der betroffenen Ware.
- 4.14. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechnigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen und der Ladungssicherheit selbst verantwortlich. Sofern aus unserer Sicht die Ladungssicherheit nicht gegeben ist, ist der Käufer oder die abholende Person verpflichtet, die aus unserer Sicht erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um die Ladungssicherheit herzustellen.
- 5. Gefahrübergang**
- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Baustoff verladen ist.
- 5.2. Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das die öffentliche Straße verlässt, um zur Anlieferstelle zu kommen, spätestens, wenn das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist.
- 5.3. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
- 6. Mängelansprüche des Käufers**
- 6.1. Wir gewährleisten, dass unser Baustoff den im Sortenverzeichnis angegebenen Eigenschaftsklassen gemäß den dort angegebenen Vorschriften entspricht. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahr Übergang obliegt dem Käufer. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie ausdrücklich vereinbart wird.
- 6.2. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.3. Verlangt der Käufer eine Rezeptur, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- 6.4. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.5. Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze, Wasser, mit anderen Baustoffen oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 6.6. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen, ansonsten innerhalb der Gewährleistungsfrist.
- 6.7. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- 6.8. Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- 6.9. Soweit ein Mangel am Baustoff vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Baustoff (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Baustoffs noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- 6.10. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 6.11. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 6.12. Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probenentnahme verzichtet haben.
- 6.13. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls bei rein unternehmerischen Lieferketten ausgeschlossen.
- 7. Haftung**
- 7.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 7.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- 7.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 7.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haften wir auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist der Schadensersatzanspruch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unserer Produkthaftpflichtversicherung (mind. 2,5 Mio. € je Schadensfall). Im Fall der nachgewiesenen oder gerichtlich festgestellten Verpflichtung des Käufers zur Zahlung einer Vertragsstrafe an seinen Auftraggeber beschränkt sich unsere Haftung auf die doppelte Summe des Auftragswerts der Betonlieferung. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 7.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Baustoffs übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 7.5. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 7.6. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8. Verjährung**
- 8.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.2. Handelt es sich bei dem Baustoff um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabensprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- 8.3. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen, der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.

9. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

9.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.

9.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

9.3. Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.

10.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

10.2.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.

10.2.2. Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

10.2.3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verarbeitet der Käufer den Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff.9.2.9) ein.

10.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes

unseres Betons (siehe Ziff.9.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehendes gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).

10.2.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 9.2.1 an uns zu zahlen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungspflichten nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

10.2.6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

10.2.7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

10.2.8. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.

10.2.9. Der Wert des Betons i.S.d. dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.

10.2.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Preis- und Zahlungsbedingungen

11.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Kunde weist eine davon abweichende Liefermenge nach.

11.2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt.

11.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkun-

gen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Kunden die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11.4. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll der für den Transportbeton zu bezahlende Betrag wertbeständig sein (Wertsicherungsklausel).

11.4.1. Erhöht oder vermindert sich der vom statistischem Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Frischbeton (Transportbeton – GP09-2363) auf der Basis 2020 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Erzeugerpreisindex um mindestens 7 %, so erhöht oder vermindert sich der Vertragspreis um den Prozentsatz des Preisindex, der für den Zeitpunkt des Lieferabrufs Gültigkeit hat, vorausgesetzt zwischen Vertragsschluss und dem Zeitpunkt der Leistung liegt ein Zeitraum von mindestens einem Monat.

11.4.2. Vorstehendes gilt unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen über die Erhöhung des Vertragspreises mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

11.4.3. Für den Fall, dass sich der Verkaufspreis innerhalb von drei Monaten aufgrund der Wertsicherungsklausel und zugleich aufgrund anderweitiger Vereinbarung erhöht, gilt ausschließlich der jeweils höhere Verkaufspreis.

11.4.4. Eine weitere Anpassung gemäß der Wertsicherungsklausel findet jeweils statt, wenn sich seit der letzten Anpassung des Vertragspreises die Indexzahl erneut um 7 % verändert hat, gemessen an dem Monat, dessen Vergleich mit früheren Monaten die letzte Anpassung ausgelöst hat.

11.5. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

11.6. Ein mögliches Skonto wird nicht auf den ggf. vereinbarten Frachtpreis oder den im Franko-Preis enthaltenen Frachtanteil gewährt.

11.7. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

11.8. Hat uns der Käufer eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (PreNotification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

11.9. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder

- entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ist der Käufer Kaufmann i. S. des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit; er ist auch nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
- 11.10. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- 11.11. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
- 12. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug**
- 12.1. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist.
- 12.2. Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten werden, sind wir berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.
- 12.3. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.
- 13. Baustoffüberwachung**
Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie den Fremdüberwachern und der Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.
- 14. Compliance / Anti-Bestechung**
- 14.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstrafataten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 14.2. Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.
- 15. Sanktionen**
- 15.1. Der Käufer sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden von dem United Nations Security Council, der Regierung Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden.
- 15.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag von uns eingekauften Produkte an Dritte weiterverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.
- 15.3. Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten Amerikas gegen den Käufer verhängt, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder - sofern bereits Lieferungen erfolgt sind - den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 16. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.
- 17. Hinweise zum Datenschutz**
Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter <https://www.holcim-sued.de/de/datenschutz>
- 18. Gerichtsstand / Erfüllungsort**
- 18.1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 18.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 18.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Stand 15.11.2023

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONPUMPEN DER HOLCIM KIES UND BETON GMBH, NACHFOLGEND KURZ „VERMIETER“

- 1. Allgemeines, Geltungsbereich**
- 1.1 Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör („Mietsache“) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.3 Sofern der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2. Angebot**
- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
- 2.2 Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
- 2.3 Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.
- 3. Pflichten / Haftung des Vermieters**
- 3.1 Wir verpflichten uns, dem Mieter ein arbeitsberechtigtes Betonfördergerät zur durch den Mieter vorzunehmenden Selbstnutzung an einem vom Mieter bestimmten Ort und für einen von diesem benannten Zeitraum zu überlassen.
- 3.2 Sofern die zusätzliche Überlassung von Dienstpersonal vereinbart ist, haben wir dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienper-

6.12	sache anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Erteilt der Mieter dem Bedienungspersonal darüber hinaus gehende Weisungen, erfolgen die Umsetzungen dieser auf Risiko des Mieters. Das Bedienungspersonal ist berechtigt, Weisungen des Mieters zu widersprechen, wenn das Befolgen der Weisung nach Einschätzung des Bedienungspersonals zu einem nicht sachgemäßen Gebrauch des Betonfördergerätes führen kann oder den Vorgaben der Arbeitssicherheit nicht entspricht.	Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Ist der Mieter kein Unternehmer, können wir die Anpassung der Miete nur verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und der Überlassung der Mietsache mehr als vier (4) Monate liegen.	9.2 Personen oder Dritten führen können. Sollte der Mieter gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.
7.	Sicherungsrechte		10. Sanktionen
7.1	Die nachfolgenden Regelungen gelten, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.	8.2	10.1. Der Mieter sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden von dem United Nations Security Council, der Regierung Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden.
7.2	Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.	8.3	10.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag von uns eingekauften Produkte an Dritte weiterverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.
7.3	Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 5.1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.	8.4	10.3. Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten Amerikas gegen den Mieter verhängt, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen.
7.4	Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.	8.5	11. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.
7.5	Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.	8.6	12. Hinweise zum Datenschutz Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter abgerufen werden unter: https://www.holcim.de/de/datenschutz-hkb
7.6	Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.	8.7	13. Gerichtsstand und anwendbares Recht 13.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
7.7	Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 5.1) um 10 % übersteigt.	9.	13.2 Es gilt materielles deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
8.	Mietzins- und Zahlungsbedingungen	9.1	Stand 28.09.2022
8.1	Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere	9.1	

Holcim Kies und Beton GmbH

Gebiet Stuttgart
Am Mittelkai 18
70327 Stuttgart
www.holcim-sued.de
Telefon +49 711 25 85 58 0
Telefax +49 711 25 85 58 99

Zentraldisposition Stuttgart

Am Mittelkai 18
70327 Stuttgart
Telefon +49 711 25 85 58 88
Telefax +49 711 25 85 58 89

Werk Gruibingen

Boller Straße 11
73344 Gruibingen
Telefon +49 7335 923 33 01
Telefax +49 7335 923 33 05

Werk Herrenberg-Haslach

Plapphalde 16
71083 Herrenberg
Telefon +49 7032 225 88
Telefax +49 7032 28 74 48

Werk Kirchheim/Teck

Otto-Hahn-Straße 12 - 14
73230 Kirchheim/Teck
Telefon +49 7021 94 21 21
Telefax +49 7021 94 21 39

Werk Rutesheim

Siemensstraße 5
71277 Rutesheim
Telefon +49 7152 94 96 03
Telefax +49 7152 94 96 04

Werk Sindelfingen-Darmsheim

Mühlackerstraße 20
71069 Sindelfingen
Telefon +49 7031 46 95 60
Telefax +49 7031 46 95 62

Werk Stuttgart-Neckarhafen

Am Mittelkai 18
70327 Stuttgart
Telefon +49 711 25 85 58 10
Telefax +49 711 25 85 58 97

